

Stadt siegt im Verfahren um Bebauung am Grünen Weg

Bad Homburg (hw). Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat die Stadt Bad Homburg im Streit um eine geplante Bebauung am Grünen Weg gesiegt. Der VGH bestätigte ohne weitere mündliche Verhandlung, die Ablehnung einer Bauvoranfrage für den Bau von drei Einfamilienhäusern sei sowohl rechtmäßig als auch fristgerecht erfolgt.

Der VGH hob damit ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt auf. „Ich freue mich über diesen Beschluss“, so Oberbürgermeisterin Dr. Ursula Jungherr, „das Gericht bestätigt der Bauaufsicht nicht nur, richtig gehandelt zu haben. Der Beschluss stärkt uns in unserer Absicht, in diesem sensiblen Bereich jede weitere Wohnbebauung auszuschließen.“

Die Flächen liegen in einem Bereich, für den zurzeit ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Auf öffentliches Interesse stößt die noch im Verfahren befindliche Satzung, weil sie Planungsrecht für den Neubau der Pestalozzischule bieten wird. Gleichzeitig möchte die Stadt damit Bebauung beim Naherholungsgebiet Platzenberg verhindern.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte zu beurteilen, ob die Bauvoranfrage als positiv beschieden gilt. Diese Möglichkeit besteht nach der Hessischen Bauordnung, und zwar dann, wenn eine Baugenehmigungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten entscheidet. Ausgenommen davon sind Vorhaben im Außenbereich.

Die Richter stellten jetzt – anders als die erste Instanz – fest, die Flächen seien Außenbereich. Die „Pläne sowie die Luftbilder lassen hinreichend deutlich erkennen, dass das Baugrundstück selbst eine Grünfläche mit Gehölzbeständen ist. Nach Südwesten und Nordwesten hin ist es von gleichartigen Grünflächen umgeben, die keine Bebauung aufweisen.“ Darüber hinaus verneint das Gericht die Frage, dass der ablehnende Bescheid von der Stadt zu spät ergangen sei. Anders als die erste Instanz betrachtet der Verwaltungsgerichtshof die ursprünglich eingereichten Unterlagen als unvollständig. Wichtige Ergänzungen seien erst später nachgereicht worden. Das hat zur Folge, dass die Drei-Monats-Frist zum Zeitpunkt der Ablehnung noch nicht verstrichen war.

